



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitliche Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung beinhaltet nur die Auslagen, eine Schmutzzulage und den Erfrischungszuschuss. Der Verdienstausschlag wird direkt mit dem Arbeitgeber auf dessen Antrag abgerechnet.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes im Feuerwehrgerätehaus bzw. bis zum Auflösen der Bereitschaft zugrunde zu legen. Wird vom Einsatzleiter eine Ruhezeit unmittelbar nach dem Einsatz angeordnet um die volle Arbeitsfähigkeit herzustellen, wird auf Antrag des Arbeitgebers der Verdienstausschlag direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet. Eine Entschädigung des ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) wird für diese Zeit nicht gewährt.
- (4) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorliegen des Einsatzberichtes an die Feuerwehrangehörigen gewährt.
- (5) Der Einsatzleiter vom Dienst (EvD) versieht seinen Dienst immer von einem Montag bis zum Montag der darauffolgenden Woche. Für jede Bereitschaftszeit, die ein EvD

übernimmt, wird ihm eine Pauschale von 100 € zugesprochen. Die Aufwandsentschädigungen für den Einsatz- und Übungsdienst sind in dieser Pauschale nicht beinhaltet und bleiben davon unberührt.

## **§ 2**

### **Entschädigung für Brandsicherheitswache**

- (1) Für die zum Brandsicherheitswachdienst eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Rheinfelden (Baden) wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 13,00 € pro Stunde gewährt.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist jeweils eine halbe Stunde vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 3**

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Teilnahme an Übungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Stunde gewährt. Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Übung gewährt.
- (2) Für angeordnete Dienstreisen, die nicht mit einem Dienstfahrzeug erfolgen können, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für angeordnete Dienstreisen, Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in voller Höhe gewährt, sofern sie nicht bereits durch Dritte (z.B. Landesfeuerwehrschule) abgegolten wurden.
- (4) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für:

|                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| Übungsleiter / in                  | 20,00 Euro/Übung       |
| Ausbilder / in                     | 15,00 Euro/Ausbildung  |
| Ausbildungs- und Übungshelfer / in | 10,00 Euro/ Ausbildung |

- (5) Ausbilder / innen die im Zuge einer Kreisausbildung tätig sind, werden durch den Landkreis Lörrach mit der Ausbildervergütung entschädigt. Dadurch entfällt der Anspruch auf Vergütung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheinfeld (Baden).

#### **§ 4**

##### **Erwerb des Leistungsabzeichen Baden-Württemberg**

Für die Teilnahme an den Proben zum Erwerb des Leistungsabzeichen Baden-Württemberg werden den Teilnehmer bei Bestehen der Prüfung einmalig eine Pauschale in Höhe von:

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| Bronze                                    | 50 Euro  |
| Silber                                    | 100 Euro |
| Gold                                      | 150 Euro |
| Geschicklichkeitsprüfung für Maschinisten | 100 Euro |

ausbezahlt. Bei einem erneuten Ablegen des Leistungsabzeichen in einer bereits bestandenen Stufe, wird keine Aufwandsentschädigung mehr ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regel sind die Maschinisten und Gruppenführer der jeweiligen antretenden Gruppen.

#### **§ 5**

##### **Sonderdienste zur Brandschutzerziehung**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste zur Brandschutzerziehung ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung für Dienst zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit**

- (1) Für Dienste zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr, insbesondere Reinigung und Wartung von Material sowie Rüsten der Fahrzeuge, wird eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € pro Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Der Dienst im Sinne von Absatz 1 muss vom Kommandanten, Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter angeordnet werden.
- (3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn bis zum Ende des Dienstes im Sinne von Absatz 1 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Meldung beim Kommandanten, Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Zusätzliche Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) erhalten aufgrund ihres über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienstes zusätzlich monatlich:

|                                                                                               |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Stellvertretende Feuerwehrkommandanten                                                     | 200,00 € |
| b) Abteilungskommandant der Abteilung Stadt                                                   | 300,00 € |
| c) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Stadt                                    | 100,00 € |
| d) Abteilungskommandant der Abteilung Herten                                                  | 100,00 € |
| e) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Herten                                   | 50,00 €  |
| f) Abteilungskommandant der Abteilung Degerfelden und Minseln                                 | 60,00 €  |
| g) Stellvertretende Abteilungskommandanten Abteilung Degerfelden und Minseln                  | 30,00 €  |
| h) Abteilungskommandant der Abteilung Eichsel, Adelhausen und Nordschwaben                    | 40,00 €  |
| i) Stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Eichsel, Adelhausen und Nordschwaben | 20,00 €  |
| j) Stadtjugendfeuerwehrwart                                                                   | 100,00 € |
| k) Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendwarte                                 | 50,00 €  |
| l) Helfer der Jugendfeuerwehr                                                                 | 25,00 €  |
| m) Spielmannszug Stabführer                                                                   | 100,00 € |
| n) Obmann Altersmannschaft                                                                    | 50,00 €  |
| o) Leiter Messgruppe                                                                          | 50,00 €  |
| p) Leiter Führungsgruppe                                                                      | 50,00 €  |
| q) Leiter Absturzsicherung                                                                    | 50,00 €  |
| r) Leiter Öffentlichkeitsarbeit                                                               | 50,00 €  |
| s) Leiter Aus- und Fortbildung                                                                | 50,00 €  |
| t) Leiter Logistikgruppe                                                                      | 50,00 €  |

(2) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der in Absatz (1) genannten Aufgaben wahr, erhält er jeweils die volle Entschädigung.

## **§ 8**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

## **§ 9**

### **Antrag**

- (1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz im § 1 Absatz (1), § 1 Absatz (5), § 2 Absatz (1), § 3 Absatz (1) und Absatz (4), § 4, § 5, § 6 Absatz (1), § 7 und die Entschädigung für das Zeitversäumnis im § 8 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach Belegen.

## **§ 10**

### **Wegfall von Entschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine weiteren Entschädigungen bezahlt.
- (2) Der Nachweis über Übungs-, Einsatz-, Ausbildungs- und Arbeitsanwesenheit müssen bis spätestens jeden 15. des Folgemonats angezeigt werden. Für später eingereichte Nachweise kann kein Anspruch mehr geltend gemacht werden

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert der § 9 der Entschädigungssatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) für die für die Aufwandsentschädigung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) ihre Gültigkeit.

## **§ 12**

### **Überarbeitung**

Diese Satzung ist fünf Jahre nach in Kraft treten zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Rheinfelden (Baden), den 29.01.2026  
Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.

4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.